

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 56 -

Nr. 11

Dingolfing, 25. Mai

2023

Wasserrecht;

Räumung des Längenmühlbaches vom 1. bis 9. September 2023

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde mit der Nr. 3420518358

Wasserrecht;

Räumung des Längenmühlbaches vom 1. bis 9. September 2023

Die Bachauskehr 2023 des Längenmühlbaches findet unter folgenden Auflagen statt:

Wasserdrosselung ab Altheim:

01.09.2023, ab 18.00 auf 1500 l/s

02.09.2023, ab 07.00 auf 1000 l/s

02.09.2023, ab 12.00 auf 800 l/s

Wasserdrosselung ab Dorrerschleuse:

Zusätzliche Ableitungen von 350 l/s möglich, jedoch muss ein Mindestwasserstand von 30 cm eingehalten werden.

Ende der Wasserdrosselung:

Ab Samstag, den 09.09.2023, 18.00 Uhr wird der Wasserzufluss ab Altheim wieder auf das Normalmaß von 3200 l/s reguliert.

Die Beteiligten werden aufgefordert, die Räumung sowie die Unterhaltungsarbeiten an den Triebwerksanlagen innerhalb der angegebenen Zeit ordnungsgemäß durchzuführen.

Abflussregelung:

Zur Erhaltung des Fischbestandes darf ein Mindestabfluss im Längenmühlbach im Bereich des Landkreises Landshut von 800 l/s und im Landkreis Dingolfing-Landau von 450 l/s nicht unterschritten werden, wobei in der Hauptwasserrinne eine Wassertiefe von 30 cm nicht unterschritten werden darf. Falls die Wassertiefe von 0,30 m unterschritten wird, ist die Restwassermenge entsprechend zu erhöhen.

Gewässerunterhaltung:

Sollten Ufersicherungen abseits der baulichen Anlagen (Triebwerke, Wehre) erforderlich sein, sind diese in ingenieurbioökologischer Bauweise durchzuführen (Totholz, Faschinen, Bepflanzungen oder Ähnliches). Falls es punktuell notwendig werden sollte, Wasserbausteine oder Beton einzusetzen, ist diese Einzelmaßnahme mit den zuständigen Behörden bis 15.07.2023 abzustimmen.

Gehölzschnitt

Grundsätzlich sind Gehölzschnittarbeiten gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG vom 01.03 bis 30.09 verboten. Sind Gehölzschnittmaßnahmen an stehenden Gehölzen in der Zeit der Bauauskehr erforderlich, die über den jährlichen Zuwachs hinausgehen, ist eine Ausnahme bei der unteren Naturschutzbehörde bis 15. Juli 2023 zu beantragen. Im Antrag ist der Umfang für die erforderlichen Gehölzschnittarbeiten möglichst auch mit Bildern zu erläutern und zu begründen. Der Antrag ist formlos und kann per E-Mail an die untere Naturschutzbehörde gesendet werden. (matthias.walch@landkreis-dingolfing-landau.de, oder: johannes.neuner@landkreis-dingolfing-landau.de)

Informationspflicht:

Die Fischereiberechtigten sind mind. 14 Tage vor Beginn der Wasserdrosselung durch die Längenmühlbachgenossenschaften von der Bachauskehr in Kenntnis zu setzen.

Dingolfing, 23. Mai 2023

Landratsamt Dingolfing-Landau

Dollinger, Regierungsrätin

Nr. 11

Dingolfing, 25. Mai

2023

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde mit der Nr. 3420518358

Die Sparurkunde mit der Kontonummer 3420518358 ist in Verlust geraten. Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt auf Antrag von Frau Agnes Hofmann gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 21.08.2023 bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, 15. Mai 2023,
Sparkasse Landshut

Geisler
Gallwitz

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumeder
Landrat